

Heizkostenzuschuss – Antragstellung vom 15.07.2011 - 15.11.2011

Die Einkommensgrenzen betragen für den

Heizkostenzuschuss in Höhe von €150,00

	Einkommensgrenze monatlich €
Bei Alleinstehenden / Alleinerzieher	753,00
Bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften ...)	1.129,00
Zuschlag für jede weitere Person	116,00

Heizkostenzuschuss in Höhe von €80,00

	Einkommensgrenze monatlich €
Bei Alleinstehenden / Alleinerzieher	1.040,00
Bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften ...)	1.430,00
Zuschlag für jede weitere Person	116,00

Die Einkommensgrenzen sind Nettobeträge. Es ist von der Einkommenssituation bei Antragstellung auszugehen. Sonderzahlungen sind bei Ermittlung der Einkommensgrenzen nicht zu berücksichtigen. Unterhaltsleistungen sind vom Nettoeinkommen abzuziehen.

Innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft sind alle Einkünfte zusammenzurechnen. Als Einkommen gelten alle Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, Renten, Pensionen, Einkommen nach dem Opferfürsorgegesetz, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung, Geldleistungen aus dem K-MSG (Mindestsicherung), ferner auch Familienzuschüsse, Unterhaltszahlungen jeglicher Art, Lehrlingsentschädigung sowie Stipendien und Kinderbetreuungsgeld.

Nicht als Einkünfte gelten Familienbeihilfe (incl. Erhöhungsbetrag), Pflegegelder und Kriegsoferentschädigungen.

Die Wohnbeihilfe nach dem Wohnbauförderungsgesetz gilt nicht als Einkommen, wenn der Antragsteller ein Einkommen in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes hat. In allen anderen Fällen wird die Hälfte der Wohnbeihilfe als Einkommen dazu gerechnet.

Folgende Unterlagen sind bei Antragstellung erforderlich:

Aktuelle Einkommensnachweise; Bankverbindung und Kontonummer; aktuelle Wohnbeihilfenbewilligung (bei Bezug)

Die Auszahlung des Heizkostenzuschusses erfolgt durch das Amt der Kärntner Landesregierung.